

Beschluss Nr. 452/2020
Schwyz, 16. Juni 2020 / pf

Interpellation I 3/20: Welche Ziele verfolgt die Auflösung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) im Umweltdepartement?

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 10. Februar 2020 haben Kantonsrat Franz Camenzind und drei Mitunterzeichnende folgende Interpellation eingereicht:

«Ausgangslage: Im Zuge der Departementsreform 2007 wurden im neu geschaffenen Umweltdepartement die Aufgabenbereiche Umwelt-, Natur-, Arten- und Gewässerschutz zusammengefasst. Im Zuge dieser Reform wurde auch das Amt für Jagd, Natur und Fischerei (ANJF) gebildet. Die Gründung des ANJF erfolgte aufgrund der gegenläufigen Interessen und der daher schwierigen Vereinbarkeit der Schutz- und Nutzinteressen auf politischer Ebene. Konkret wurden die Interessen des Arten-, Wild und Naturschutzes in einem Amt vereint, um diese so gegenüber den eher wirtschaftlichen Interessen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Wasserbaus zu stärken. Dies nachdem die Zusammenarbeit mit dem damaligen Kreisforstamt (heute Amt für Wald und Naturgefahren) aus politischen und persönlichen Gründen nicht funktionierte. Die Interessen von Jagd und Forst brauchen zwingend zwei verschiedene Repräsentanten, um die Schutz- und Nutzinteressen gegeneinander abzuwägen und Interessenskonflikte (wie z.B. den Bau von Forststrassen durch Auerwildgebiet) mit einer effektiven Vertretung der Schutz- wie auch der Nutzinteressen für beide Seiten optimal zu beleuchten.

Die Organisation des ANJF hat sich sowohl nach aussen wie auch verwaltungsintern bewährt. Das Amt wird anerkannt und geschätzt, insbesondere von den Verbänden. Das ANJF bündelt Fachkompetenz zu Naturschutz, Jagd und Fischerei und ist somit zentrale Anlaufstelle für Gesuche und Rückfragen zu erlassenen Verfügungen. Das Amt vertritt primär die Schutzinteressen, welche auch eine nachhaltige Nutzung befürworten; wirtschaftliche Interessen hingegen werden dabei

keine verfolgt. Entsprechend findet – wie in den meisten unserer Nachbarkantone – eine fachliche und organisatorische Trennung zwischen den Schutzinteressen von Wild und Natur einerseits und den Nutzinteressen der Land- und Forstwirtschaft andererseits statt. Der Kanton Schwyz verfügte mit dem ANJF über eine moderne und leistungsstarke Struktur zum Wohle unserer Natur und dadurch zum Wohle von Mensch, Tier und Lebensraum.

Die damalige Amtsvorsteherin Claudine Winter verliess das ANJF per Ende April 2013. Das Entlastungsprogramm 14-17 verlangte einen eindeutigen Nachweis der Notwendigkeit, welcher offensichtlich erbracht werden konnte. Nachfolger von Frau Winter wurde Dr. Thomas Fuchs. In gegenseitigem Einvernehmen wurde das Arbeitsverhältnis zwischen Herrn Fuchs und dem Kanton Schwyz anfangs 2018 aufgelöst. Die Stelle des Amtsleiters wurde danach nicht mehr besetzt, obwohl der Nachweis der Notwendigkeit nur drei Jahre zuvor erbracht worden ist.

Die Entscheidung, das ANJF im Zuge der UD-Reorganisation 2020 aufzulösen und wieder der gescheiterten Organisationsstruktur von anno dazumal zuzuführen, erachten wir als Rückschritt. Die gezielte Schwächung der Schutzinteressen ist nicht in unser aller Interesse. Anhand folgender Fragen soll die neue Organisationsstruktur sowie die Evaluation der Reorganisation kritisch beleuchtet werden, um im Kantonsrat ein unabhängiges Bild von diesem Sachverhalt zu schaffen.

Wir bitten mit dieser Interpellation um Beantwortung der nachfolgenden Fragen durch den gesamten Regierungsrat.

Fragen zur neuen Organisationsstruktur:

- 1. In der vorgesehenen Struktur wird die Jagd dem Departements-Sekretariat unterstellt, womit kein Amtsvertreter (Schutzinteressen) den Forstinteressen (Nutzinteressen) entgegen kann. Auch die Fischerei hat im Amt für Wasserbau keine gleichwertige Vertretung der Schutzinteressen gegenüber den Nutzinteressen des Wasserbaus. Durch das ANJF wurden die Schutzinteressen durch den Amtsvorsteher gegenüber den anderen Ämtern innerhalb des UD aber auch gegenüber anderen Departementen (z.B. Bau und Landwirtschaft) auf derselben politischen Ebene vertreten und diskutiert. Das hat seit der Gründung des ANJF gut funktioniert. Wie können in der vorgesehenen neuen Struktur die Schutz- und die Nutzinteressen objektiv gegeneinander abgewogen werden? Kann überhaupt eine objektive Entscheidung herbeigeführt werden, wenn die Interessen nicht auf gleicher Ebene verankert sind?*
- 2. Im ANJF werden durch den Amtsvorsteher repräsentative Aufgaben (Konferenzen, Vorträge, Austausch auf eidgenössischer Ebene oder mit Nachbarkantonen, Verbände) aufgrund der geforderten Fachkompetenz glaubwürdig wahrgenommen. Wie kann eine fachlich kompetente Vertretung dieser Interessen innerhalb der neuen Struktur stattfinden?*
- 3. Wie kann die effektive und reibungslose amtsübergreifende Kommunikation mit der zusätzlich vorgesehenen Hierarchiestufe – z.B. bei Gesuchen oder Baubewilligungen – sichergestellt werden, wie es aktuell innerhalb des ANJF der Fall ist?*
- 4. Wie wird die objektive Entscheidungsfindung bei unterschiedlichen Interessen innerhalb eines Amtes sichergestellt, was vor der Einführung des ANJF jeweils zu Problemen geführt hatte (z.B. Bau einer Forststrasse in Auerwild-Einstandsgebiet)?*
- 5. Wo wird die vom Bund finanzierte Schutzgebietsaufsicht angesiedelt?*
- 6. Die Reorganisation im UD schwächt die Interessen von Natur, Jagd und Fischerei. Welche Erwägungen haben dafür den Ausschlag gegeben?*

Fragen zur Evaluation der Reorganisation des ANJF:

- 7. Die Evaluation der Reorganisation fand ohne Amtsvorsteher des ANJF statt, da dieser nach dem Abgang von Thomas Fuchs nicht neu besetzt wurde. Wer hat die Interessen des ANJF gegenüber den anderen Amtsvorstehern in der Entscheidungsfindung zur vorgeschlagenen Organisation fachlich vertreten? Weshalb wurde in der kritischen Organisationsphase des ANJF die Funktion des Amtsvorstehers nicht wiederbesetzt?*
- 8. Welche Gründe überwogen beim Entscheid zur Auflösung des ANJF die Tatsache, dass das Amt gemäss den angeschlossenen Verbänden wie auch den betroffenen Mitarbeitern über die letzten Jahre gut funktionierte?*
- 9. Der Beschluss von 2007, das ANJF zu bilden, wurde u.a. aufgrund von nicht funktionierenden Strukturen zwischen Forst und Jagd / Fischerei getroffen. Wieso soll durch die Reorganisation dieser Entscheid wieder rückgängig gemacht werden, obwohl davon ausgegangen werden muss, dass dies erneut zum Scheitern verurteilt ist?*
- 10. Welche Gründe haben den Regierungsrat bewogen, die Auflösung des ANJF dem abtretenden Departements-Chef zu überlassen und sie nicht seinem Nachfolger oder seiner Nachfolgerin anzuvertrauen?*
- 11. Weshalb wird an der Reorganisation festgehalten, obwohl die kantonalen Mitarbeitervertreter, Naturschutz-, Jagd- und Fischereiverband diesem Ansinnen vehement entgegenstehen?*
- 12. Weshalb wurden die Interessensvertreter von Natur, Jagd und Fischerei nicht in den Entscheidungsfindungsprozess eingebunden, obwohl diese auch massgeblich über die Zusammenarbeit mit den Ämtern von der Reorganisation betroffen sind?*
- 13. Wie rechtfertigt sich der Mehraufwand durch die Auflösung des ANJF gegenüber dem Mehrwert eines eigenständigen Amtes vor dessen Auflösung?*

Wir bedanken uns beim gesamten Regierungsrat für die Beantwortung dieser Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Fragen zur Reorganisation des Umweltdepartements (UD) wurden bereits mit den Kleinen Anfragen KA 10/19 am 3. Mai 2019 und KA 14/19 am 8. Juli 2019 beantwortet. Am 4. Dezember 2019 wurde an einer Medienkonferenz die Reorganisation detailliert erörtert. Diverse Verbände wurden anschliessend vom Departement eingeladen, um die Reorganisation vorzustellen und auf Fragen einzugehen. Des Weiteren wurden die offenen Briefe diverser Organisationen vom Regierungsrat direkt beantwortet.

Das UD mit seinen rund 85 Mitarbeitenden wurde 2008 im Rahmen einer Departementsreform neu gebildet. Bereits 2013 wurde eine Reorganisation des UD durch den Regierungsrat geprüft aber dann fallen gelassen. Eine Überprüfung der Aufgabenerfüllung und Arbeitsabläufe stand nach über zehn Jahren Erfahrung nun aber definitiv an. Die vakante Stelle der Amtsleitung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) wurde ebenso zum Anlass genommen, eine vertiefte Überprüfung der Strukturen des Departments mit den dazugehörenden Aufgaben und Schnittstellen durchzuführen. Im Auftrag des Regierungsrates hat das UD seine Organisation auf Optimierungen überprüft. Die neue Organisation erarbeiteten die Amtsvorsteher unter Leitung des Departementssekretärs (DS) und in Begleitung einer externen Organisationsberatung.

Am 3. Dezember 2019 hat der Regierungsrat die neue Organisation genehmigt und das UD mit deren Umsetzung auf den 1. Juli 2020 beauftragt. Mit Wirkung ab 1. Juli 2020 werden die Aufgaben des UD neu thematisch zusammengefasst.

Die bestehenden vier Ämter des UD werden neu in Amt für Gewässer (AfG, bisher Amt für Wasserbau, AWB), Amt für Umwelt und Energie (AfU, bisher Amt für Umweltschutz), Amt für Wald und Natur (AWN, bisher Amt für Wald und Naturgefahren) und Amt für Geoinformation (AGI bisher Amt für Vermessung und Geoinformation, AVG) umbenannt.

Das bisherige ANJF wird aufgelöst und die Aufgaben werden in die anderen Ämter des UD integriert:

- die Abteilung Fischerei wird vom ANJF ins AfG transferiert;
- die Abteilung Natur- und Landschaftsschutz im heutigen ANJF geht ins AWN und wird dort als neue Abteilung integriert;
- die Abteilung Jagd wird direkt dem DS unterstellt.

Der Gewässerschutz wird vom AfU neu ins AfG umgelagert. Die Energiefachstelle des Baudepartements wird als Abteilung ins AfU transferiert. Im AfU wird neu eine Klimafachstelle gebildet.

Durch die neue Struktur werden die Aufgabenbereiche neu auf vier statt fünf Ämter und das Departementssekretariat aufgeteilt. Die Aufgabenbereiche werden nach Themenbereichen (Umwelt und Energie; Gewässer; Landschaft und Wald) zusammengefasst, die Schnittstellen werden auf diese Weise reduziert und die Effizienz wird erhöht.

Der Bereich Gewässer wird mit der Schaffung des Amtes für Gewässer in einem einzigen Amt zusammengeführt, womit Geschäfte, die heute von bis zu drei Ämtern beurteilt werden müssen, neu in einem Amt behandelt werden können. Die erste Eskalationsstufe bei unterschiedlichen Auslegungen von Vorgaben durch die Abteilungen ist neu die Amtsleitung und nicht mehr direkt der Departementsvorsteher.

Die Abteilung Natur- und Landschaftsschutz wird ins heutige AWN integriert. Beide haben häufig Schnittstellen in der Beurteilung von Schutzthemen.

Nach dem strategischen Entscheid des Regierungsrates, das UD neu zu gruppieren und zu optimieren, wurden die Details für die neue Organisation abschliessend erarbeitet. Der Regierungsrat hat am 3. Juni 2020 dazu die leistungsorientierten und finanziellen Steuerungsinformationen 2020 genehmigt. Damit sind die Zuständigkeiten und Aufträge zur Berichterstattung in der unterjährigen Übergangsphase festgelegt. Gleichzeitig hat er die betroffenen Verordnungen angepasst und per 1. Juli 2020 erlassen.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 In der vorgesehenen Struktur wird die Jagd dem Departements-Sekretariat unterstellt, womit kein Amtsvertreter (Schutzinteressen) den Forstinteressen (Nutzwinteressen) entgegen kommen kann. Auch die Fischerei hat im Amt für Wasserbau keine gleichwertige Vertretung der Schutzinteressen gegenüber den Nutzwinteressen des Wasserbaus. Durch das ANJF wurden die Schutzinteressen durch den Amtsvorsteher gegenüber den anderen Ämtern innerhalb des UD aber auch gegenüber anderen Departementen (z.B. Bau und Landwirtschaft) auf derselben politischen Ebene vertreten und diskutiert. Das hat seit der Gründung des ANJF gut funktioniert. Wie können in der vorgesehenen neuen Struktur die Schutz- und die Nutzwinteressen objektiv gegeneinander abgewogen werden? Kann überhaupt eine objektive Entscheidung herbeigeführt werden, wenn die Interessen nicht auf gleicher Ebene verankert sind?

Die Jagd ist als Abteilung dem DS unterstellt und so in die Verwaltungseinheit «Departementssekretariat» integriert. Der DS ist organisatorisch direkt dem Departementsvorsteher unterstellt und übt im Bereich Jagd die Funktionen eines Amtsleitenden aus. Dies funktioniert bereits seit Juli 2019. Damals hatte der DS die Amtsvorsteherin a.i. des ANJF entlastet und die Führung der Abteilung Jagd übernommen.

Die Abteilung Fischerei wird nicht ins Amt für Wasserbau integriert. Diese wird zusammen mit der Abteilung Gewässerschutz und der Abteilung Wasserbau in ein neues Amt eingeteilt, damit alle «wasserbezogenen Aspekte» gemeinsam beurteilt werden müssen. Die Abteilung Fischerei wird der für den Wasserbau zuständigen Abteilung auf gleicher Höhe begegnen. Die Revitalisierungen von Fliessgewässern und der Gewässerschutz spielen bereits im heutigen Amt für Wasserbau eine wichtige Rolle. Dies spiegelt sich auch in den NFA-Programmvereinbarungen mit dem Bund wider.

Die Schutz- und die Nutzinteressen fließen bereits heute in allen Ämtern ineinander. Beispielsweise im Bereich Jagd geht es um den Schutz der Wildtiere genauso wie die Nutzung derselben durch die Jagd.

In den Nachbarkantonen Uri, Obwalden, Zug, Glarus, Luzern und Zürich werden Wald und Wild bereits im gleichen Amt geführt. Im Kanton Nidwalden ist das Amt für Justiz für die Jagd zuständig, lediglich der Kanton St.Gallen verfügt noch über ein ANJF.

2.2.2 Im ANJF werden durch den Amtsvorsteher repräsentative Aufgaben (Konferenzen, Vorträge, Austausch auf eidgenössischer Ebene oder mit Nachbarkantonen, Verbände) aufgrund der geforderten Fachkompetenz glaubwürdig wahrgenommen. Wie kann eine fachlich kompetente Vertretung dieser Interessen innerhalb der neuen Struktur stattfinden?

Das ANJF besteht aus drei verschiedenen Fachbereichen, welche verschiedene Fachkompetenzen erfordern. Bereits heute liegt die Fachkompetenz bei den Abteilungsleitern und den Sachbearbeitern. Diese vertreten den Kanton mit ihrer Fachkompetenz stufengerecht.

2.2.3 Wie kann die effektive und reibungslose amtsübergreifende Kommunikation mit der zusätzlich vorgesehenen Hierarchiestufe – z.B. bei Gesuchen oder Baubewilligungen – sichergestellt werden, wie es aktuell innerhalb des ANJF der Fall ist?

Mit der Reorganisation des UD wird keine zusätzliche Hierarchiestufe geschaffen. Die Kommunikation und Abläufe innerhalb der Ämter und amtsübergreifend sind etabliert. Durch die Reorganisation wird mit der Bündelung der Themenbereiche und der Reduktion um ein Amt die amtsübergreifende Koordination im Vergleich zu heute reduziert.

2.2.4 Wie wird die objektive Entscheidungsfindung bei unterschiedlichen Interessen innerhalb eines Amtes sichergestellt, was vor der Einführung des ANJF jeweils zu Problemen geführt hatte (z.B. Bau einer Forststrasse in Auerwild-Einstandsgebiet)?

Die objektive Entscheidungsfindung darf nicht nur von der Organisation abhängen. Wäre dies das wichtigste Kriterium, hätten alle Kantone identische Verwaltungseinheiten gebildet.

Im Amt für Wasserbau treffen bereits heute unterschiedliche Interessen wie Hochwasserschutz, Wassernutzung, Revitalisierungen und Gewässerschutz (Fliessgewässer) aufeinander. Basierend auf den gesetzlichen Grundlagen (z.B. Wasserbau- und Gewässerschutzgesetz, SR 721.100 und SR 814.20) und im Dialog mit den verschiedenen, auch externen Interessenvertretern werden konstruktive Lösungen erarbeitet und umgesetzt.

2.2.5 Wo wird die vom Bund finanzierte Schutzgebietsaufsicht angesiedelt?

Die vom Bund zu 65% mitfinanzierte Schutzgebietsaufsicht gehört zur Abteilung Natur- und Landschaftsschutz. Die Schutzgebietsaufsicht wird folglich mit der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz in das AWN transferiert.

2.2.6 Die Reorganisation im UD schwächt die Interessen von Natur, Jagd und Fischerei. Welche Erwägungen haben dafür den Ausschlag gegeben?

Es handelt sich um eine wiederholt geäußerte Behauptung. Diese ist falsch. Die Verwaltungseinheiten setzen die Gesetzesvorgaben innerhalb der ihnen zugeteilten Aufgaben um. Durch die Reorganisation werden weder Gesetze noch Aufgaben verändert.

Durch die Zusammenführung der überschneidenden Themenbereiche müssen jedoch künftig Lösungen bereits auf Fachebene gefunden und gemeinsam vertreten werden.

2.2.7 Die Evaluation der Reorganisation fand ohne Amtsvorsteher des ANJF statt, da dieser nach dem Abgang von Thomas Fuchs nicht neu besetzt wurde. Wer hat die Interessen des ANJF gegenüber den anderen Amtsvorstehern in der Entscheidungsfindung zur vorgeschlagenen Organisation fachlich vertreten? Weshalb wurde in der kritischen Organisationsphase des ANJF die Funktion des Amtsvorstehers nicht wiederbesetzt?

Bei der Erarbeitung der Optimierungen sowie in den aktuell laufenden Umsetzungen der beschlossenen Reorganisation waren und sind alle Amtsvorsteher vertreten. Das ANJF war während des ganzen Prozesses durch die Amtsvorsteherin a.i. vertreten. Sie hat aufgrund der ihr übertragenen Funktion den gleichen Status wie ein Amtsvorsteher.

Die Vakanz eröffnete die Chance, die Amtsstruktur und Abläufe weiter zu überprüfen. Die Stelle vor dieser Überprüfung wieder zu besetzen, hätte jeder Logik entbehrt.

2.2.8 Welche Gründe überwogen beim Entscheid zur Auflösung des ANJF die Tatsache, dass das Amt gemäss den angeschlossenen Verbänden wie auch den betroffenen Mitarbeitern über die letzten Jahre gut funktionierte?

Dem ANJF sind keine Verbände «angeschlossen». Eine Überprüfung der Organisation hat nichts mit der Qualität der Mitarbeiter zu tun. Jedoch ist es leider eine Tatsache, dass es im ANJF seit seinem Bestehen massgebliche Schwierigkeiten bei der Führung und Führbarkeit gab. Auch liess die Administration in fundamentalen Bereichen zu wünschen übrig. Die Schwierigkeiten und Mängel führten zweimal zu einer Vakanz in der Amtsleitung. Statt einfach einen weiteren Amtsleitenden zu ernennen, entschied der Regierungsrat, gleich das ganze Departement zu überprüfen. Dazu bestand schon allein deshalb Bedarf, weil das bisherige AWB mit lediglich 4.5 Vollzeiteinheiten (VZE) massiv unter der Vorgabe des Regierungsrates für ein Amt lag (10 VZE gemäss Departementsreform 2008). Zudem führte das AWB nicht mal ein eigenes Sekretariat. Bei sechs Verwaltungseinheiten mit total circa 85 Mitarbeitern ergeben sich durchschnittlich 13 Mitarbeiter pro Verwaltungseinheit, die wiederum in Abteilungen unterteilt sind. In der neuen Organisation wird eine Verwaltungseinheit durchschnittlich 17 Mitarbeiter haben.

Der Regierungsrat liess sich bei der vorliegenden Reorganisation auch davon leiten, die Aufgaben in den Bereichen Gewässer und landbezogene Themen (Landschaft und Wald) zu bündeln.

2.2.9 Der Beschluss von 2007, das ANJF zu bilden, wurde u.a. aufgrund von nicht funktionierenden Strukturen zwischen Forst und Jagd / Fischerei getroffen. Wieso soll durch die Reorganisation dieser Entscheid wieder rückgängig gemacht werden, obwohl davon ausgegangen werden muss, dass dies erneut zum Scheitern verurteilt ist?

Wie von den Interpellanten erwähnt, waren in erster Linie persönliche Gründe die Ursache, dass der Forst nicht mit der Jagd zusammengelegt wurde. 2013 wurde versucht, dies zu korrigieren und wieder waren dieselben Gründe ausschlaggebend, dass dieser Versuch abgebrochen wurde. Wie unter 2.2.1 erwähnt, werden in den meisten Nachbarkantonen Wald und Wild in der gleichen Verwaltungseinheit geführt. Die gegenwärtig noch anstehenden organisatorischen Herausforderungen innerhalb der Abteilung Jagd lassen eine Zusammenführung momentan noch nicht zu. Aus diesem Grund bleibt die Abteilung Jagd vorübergehend dem DS unterstellt. Dank der strikten ad-

ministrativen Führung ist jedoch eine merkliche Beruhigung eingetreten. Das Ziel bleibt die Zusammenführung von Wald und Wild im gleichen Amt. Gerade diese Bereiche werden aus heutiger Erfahrung viel zu oft zu einem Spielball von Verbandsinteressen.

2.2.10 Welche Gründe haben den Regierungsrat bewogen, die Auflösung des ANJF dem abtretenden Departements-Chef zu überlassen und sie nicht seinem Nachfolger oder seiner Nachfolgerin anzuvertrauen?

Die Organisation der Verwaltung ist Sache der Regierung. Der Handlungsbedarf war schon länger angezeigt. Deshalb wurden die entsprechenden Entscheidungen gefällt und die Massnahmen umgesetzt. Per 1. Juli 2020 ist die Umsetzung beendet. Ein neuer Departementsvorsteher könnte schwerlich den entsprechenden Handlungsbedarf zeitnah erkennen, die erforderlichen Beschlüsse fassen, dem Regierungsrat unterbreiten, danach vorantreiben und entsprechend durchsetzen. Der unbefriedigende Zustand würde noch für längere Zeit erhalten bleiben.

2.2.11 Weshalb wird an der Reorganisation festgehalten, obwohl die kantonalen Mitarbeitervertreter, Naturschutz-, Jagd- und Fischereiverband diesem Ansinnen vehement entgegenstehen?

Der Regierungsrat stellt die rechtmässige, zweckmässige und leistungsfähige Tätigkeit der kantonalen Verwaltung sicher. Es kann dabei weder auf Partikularinteressen von Verbänden ankommen noch auf Wünsche und Vorstellungen von einzelnen Mitarbeitenden. Die Zielsetzung war dabei stets für alle Aufgabenbereiche des UD eine Effizienzsteigerung zu erreichen. Massgebend waren dabei die in § 21 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1986 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG, SRSZ 143.110) formulierten Vorgaben, wonach bei der Zuteilung von Aufgaben auf die Verwaltungseinheiten

- die Sachzusammenhänge gewahrt;
- die Arbeitsabläufe erleichtert;
- die Aufsicht sichergestellt und
- die Arbeitslast gleichmässig verteilt werden.

Der Personalverband Kanton Schwyz hat sich nicht gegen die Reorganisation gestellt. Die Bedenken betreffend eines befürchteten Stellenabbaus wurden durch die Regierung ausgeräumt. Die Reorganisation führt zu keinem Personalabbau.

2.2.12 Weshalb wurden die Interessensvertreter von Natur, Jagd und Fischerei nicht in den Entscheidungsfindungsprozess eingebunden, obwohl diese auch massgeblich über die Zusammenarbeit mit den Ämtern von der Reorganisation betroffen sind?

Bei der Reorganisation des Umweltdepartements handelt es sich um eine Optimierung der bestehenden Verwaltung. Die internen Anspruchsgruppen wurden sehr wohl in den Prozess eingebunden und tragen das Ergebnis auch mit. Dass Externe zu internen Abläufen der Kantonsverwaltung miteingebunden würden, wäre unüblich und es gäbe auch keinen vernünftigen Anlass dazu.

2.2.13 Wie rechtfertigt sich der Mehraufwand durch die Auflösung des ANJF gegenüber dem Mehrwert eines eigenständigen Amtes vor dessen Auflösung?

Der Mehraufwand durch die Auflösung des ANJF ist überschaubar. Es entstehen keine wiederkehrenden Kosten und der Minderaufwand in der Erledigung der Aufgaben durch die reduzierte amtsübergreifende Koordination zwischen den Ämtern steigert die Effizienz nachhaltig.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Umwelddepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

